



Erlass der Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten (Gasgeräteverordnung, GaGV)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

20. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	2
2.1	Vorbemerkung	2
2.2	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer	3
2.3	Kürzung der Vernehmlassungsfrist	3
2.4	Verwendete Verweistechnik in der GaGV	3
2.5	Vorgängiges Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 5 GaGV	4
2.6	Geltungsbereich der GaGV	4
2.7	Zuständige Kontrollorgane	4
3	Schlussfolgerung	4
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	5

1 Ausgangslage

Mit der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (im Folgenden: EU-Gasgeräte-Verordnung) wurden die Rechtsvorschriften für Gasgeräte in der europäischen Union an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktesicherheitsgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden.

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) umfasst zwanzig Produktesektoren, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Schweiz sowie in der EU als gleichwertig gelten. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion). Diese wird – falls der Beizug einer Konformitätsbewertungsstelle vorgeschrieben ist - durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen.

Die EU-Gasgeräte-Verordnung fällt in den Anwendungsbereich des MRA. Die schweizerische Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) hat die aktuelle EU-Gasgeräte-Richtlinie umgesetzt und gilt als gleichwertig. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2018 zu gewährleisten, müssen die schweizerischen Erlasse zeitgerecht an die neue EU-Gasgeräte-Verordnung angepasst werden. Der im Rahmen der Vernehmlassung vorgelegte Entwurf der schweizerischen Gasgeräteverordnung übernimmt die Anpassungen der EU-Gasgeräte-Verordnung und setzt sie ins Schweizer Recht um. Die Anpassungen betreffen, wie oben erwähnt, die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Akkreditierung, der Anforderungen an die Marktüberwachung, der Definitionen und der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die interessierten Kreise eingeladen, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

2 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Vorbemerkung

Die Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten wurde am 17. Februar 2017 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 19. April 2017. Die vorgesehene Frist für Vernehmlassungen ist gemäss Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) drei Monate. Diese Frist wurde gestützt auf Art. 7 Abs. 4 VIG um einen Monat gekürzt gemäss. Die Gründe sind die folgenden: Mit der schweizerischen Gasgeräteverordnung wird technisches EU-Recht im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU übernommen. Inhaltlich bringt die Verordnung wenige Änderungen mit sich. Allerdings würden die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen nicht in die europäische Datenbank NANDO aufgenommen werden, solange die schweizerische Gasgeräteverordnung nicht publiziert ist. Ohne Aufnahme in NANDO werden sie auf dem Markt nicht als legitimierte Konformitätsbewertungsstellen wahrgenommen, obwohl sie es sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure irreversibel zu europäischen Konformitätsbewertungsstellen abwandern, die in NANDO aufgenommen sind. Demgegenüber können die EU-Mitgliedstaaten ihre Konformitätsbewertungsstellen bereits seit dem 21. Oktober 2016 melden. Die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen erleiden dadurch einen deutlichen wirtschaftlichen Nachteil. Je früher die Publikation der schwei-

zerischen Gasgeräteverordnung erfolgen kann, umso schneller kann die Schweiz die Konformitätsbewertungsstellen den NANDO-Verantwortlichen zwecks Aufnahme in die Datenbank melden. Der wirtschaftliche Nachteil für die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen muss unbedingt so schnell wie möglich behoben werden. Durch die Kürzung der Frist wurde den Adressaten trotzdem die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt und gleichzeitig die Dauer bis zur Publikation verkürzt.

Zusätzlich zu den ständigen Vernehmlassungsadressaten gemäss der Liste der Bundeskanzlei wurden die mit der Marktüberwachung mandatierten Kontrollorgane gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (ZustV-PrSV, SR 930.111.5) und weitere interessierte Kreise direkt angeschrieben.

2.2 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer

Insgesamt haben 39 Vernehmlassungsteilnehmer dem SECO geantwortet. Sie sind im Anhang mit den hier verwendeten Abkürzungen gelistet. Von den Kantonen haben sich 19 mit der Revision einverstanden erklärt (BS, UR, ZG, OW, GR, BL, NW, BE, ZH, FR, AG, AI, SO, TG, VD, GE, VS, SZ, JU), fünf Kantone haben explizit auf eine Stellungnahme zum Entwurf der Gasgeräteverordnung verzichtet (LU, AR, SH, GL, NE). Von den Verbänden und Organisationen haben neun der Vorlage zugestimmt (SUVA, SGB, SVS, Swissmem, AK LPG, bfu, SP Schweiz, SVGW, suissetec). Fünf Verbände und Organisationen (SGV, Travail.Suisse, SSV, frc, SAV) haben auf einen Kommentar verzichtet. Zusätzlich ging eine kritische Stellungnahme des Kantons TI betreffend der Zuständigkeit in der Marktüberwachung ein.

2.3 Kürzung der Vernehmlassungsfrist

Aus den bereits genannten Gründen (siehe oben 2.1) wurde die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt. Trotz der Kürzung der Vernehmlassungsfrist um einen Monat wurde erreicht, dass interessierte Adressaten ausreichend Zeit zur Ausarbeitung der Stellungnahmen fanden. Betreffend dieser Kürzung haben die Kantone ZG und UR sowie die SP Schweiz Stellung genommen. Diese drei Vernehmlassungsteilnehmer begrüßten die Verkürzung der Frist und die damit schnellstmögliche Abschaffung der wirtschaftlichen Nachteile für die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen.

2.4 Verwendete Verweistechnik in der GaGV

Die verwendete Verweistechnik in einem schweizerischen Erlass auf den entsprechenden EU-Erlass wurde in der schweizerischen Maschinenverordnung (SR 819.14) aus dem Jahre 2008 erstmals umgesetzt. Damit wird auf eine bestimmte Fassung der europäischen Richtlinie bzw. Verordnung und die darin genannten, in der Schweiz anwendbaren rechtlichen Bestimmungen verwiesen. Die Verweistechnik hat sich bewährt und wurde wiederum bei den schweizerischen Verordnungen zur Umsetzung der EU-Erlasse in den Produktbereichen Druckgeräte, Aufzüge und Druckbehälter angewandt. Die Verweistechnik zeigt nicht nur die Umsetzung der EU-Verordnungen in der Schweiz auf, sondern vermindert auch die Möglichkeit von Übersetzungs- und Übertragungsfehlern. Aus rechtsystematischen Gründen werden Bestimmungen aus schweizerischen Gesetzen und Verordnungen nicht erneut aufgeführt. Vom Adressaten verlangt die Verweistechnik, dass er parallel zum schweizerischen Erlass auch den entsprechenden Erlass der EU konsultiert. Geschätzt wird die Verweistechnik bereits heute in den Bereichen, welche schon an den NLF angepasst wurden und deshalb die Verweistechnik angewandt wird. So wird die Verweistechnik in der Stellungnahme von Swissmem, die bereits damit vertraut sind, ausdrücklich begrüßt.

2.5 Vorgängiges Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 5 GaGV

Zur gleichen Zeit wie die schweizerische Gasgeräteverordnung wird auch die schweizerische Verordnung über die persönliche Schutzausrüstungen (PSAV) erlassen. Die PSAV beinhaltet ein abgestuftes Inkrafttreten. Ein solches abgestuftes Inkrafttreten macht auch bei der schweizerischen Gasgeräteverordnung Sinn. So wird sichergestellt, dass Art. 3 Abs. 5 GaGV bereits wenige Tage nach der Publikation der GaGV in Kraft tritt und nicht erst am 21. April 2018. Dieser Punkt wurde in der Stellungnahme vom Kanton BS angebracht. Diese abgestufte Regelung des Inkrafttretens wird aufgenommen. Aufgrund dieses Vorschlags wird Art. 9 GaGV korrekterweise um einen zweiten Absatz erweitert, welcher das vorgängige Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 5 GaGV entsprechend vorsieht. Damit besteht die Möglichkeit, dass schweizerische Konformitätsbewertungsstellen vor Inkrafttreten der gesamten GaGV an die Verantwortlichen der NANDO-Datenbank gemeldet werden können (siehe oben 2.1).

2.6 Geltungsbereich der GaGV

In seiner Stellungnahme wird vom SVS die Anwendbarkeit der Gasgeräteverordnung auf einzelne Produkte (sogenannte Druckregler) hinterfragt. Der Geltungsbereich der Gasgeräteverordnung ergibt sich unter anderem aus dem Geltungsbereich und Definitionen gemäss Art. 1 und Art. 2 PrSG. Gemäss der darin genannten Definition wird mit dem Erlass der Gasgeräteverordnung das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Gasgeräten geregelt. Druckregler lassen sich unter diese Gesetzgebung subsumieren. Ungeachtet, ob das Produkt ein Produkt gemäss EU-Gasgeräte-richtlinie, zukünftiger EU-Gasgeräteverordnung oder übriger Produktesicherheitserlasse ist, wird bei der Kontrolle des Produktes auf dessen Konformität zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens abgestellt. Aufgrund des Geltungsbereichs der schweizerischen Gasgeräteverordnung und der übergeordneten PrSV und dem PrSG ist der sichere Betrieb von Produkten (sogenannte Druckregler) vom Inverkehrbringen abzugrenzen.

2.7 Zuständige Kontrollorgane

Art. 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) beauftragt den Bundesrat mit der Regelung der Marktüberwachung und dessen Vollzug. Im 5. Abschnitt der PrSV nimmt der Bundesrat diese Kompetenz wahr. Somit ist die Marktüberwachung Sache der vom Bundesrat bezeichneten Fachorganisationen. Mit der ZustV-PrSV regelt das zuständige Departement die Marktüberwachung. Demnach sind gemäss Anhang (zu Artikel 3) Buchstabe b Ziffer 1. bis 3. der SVGW und SVS die für Gasgeräte zuständigen Kontrollorgane. Von den Kantonen ZG, NW und BL wurde dies richtigerweise erkannt und folglich wurde nicht auf die technischen Ausführungen der Verordnung eingegangen. Entgegen der Äusserungen des Kantons TI in seiner Stellungnahme handelt es sich, wie hier dargestellt beim SVGW und beim SVS nicht um Konformitätsbewertungsstellen, die im Rahmen des MRA notifiziert sind. Der SVGW und der SVS sind vom WBF gemäss Anhang lit. b zu Art. 3 ZustV-PrSV zuständige Kontrollorgane. Es sind ausschliesslich diese mandatierten Kontrollorgane, welche für die Marktüberwachung im Sinne des PrSG zuständig sind. Damit wird nicht in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Marktüberwachung ist bereits heute Sache der vom SECO mandatierten Kontrollorgane SVGW und SVS. Somit bringt der Erlass der neuen Gasgeräteverordnung keine Kompetenzfrage auf.

3 Schlussfolgerung

Das SECO hat die eingereichten Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren zur Kenntnis genommen, analysiert und den Entwurf der Gasgeräteverordnung entsprechend angepasst. Die Anpassung betrifft – das vorgängige Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 5 GaGV (siehe oben 2.5.) - und wurde in der aktuellen Vorlage der Gasgeräteverordnung im Sinne der Stellungnahme des Kantons BS integriert. Die angebrachten Punkte in den Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden werden durch diesen Vernehmlassungsbericht beigelegt. Zur detaillierteren Ausführung dient auch der erläuternde Bericht zum Entwurf

der schweizerischen Gasgeräteverordnung. Dieser Bericht und die Stellungnahmen der einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden werden veröffentlicht. Zudem wird das SECO den vorliegenden Bericht den interessierten Kreisen zustellen.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Kantonale Behörden	Kürzel
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerroden	AI
Departement für Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserroden	AR
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du Canton de Geneve	GE
Regierungsrat Kanton Glarus	GL
Die Regierung des Kantons Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
Conseil d'État du Canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Canton Ticino	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Conseiller d'Etat et Chef du Département de l'économie et du sport	VD
Conseil d'État du Canton du Valais	VS
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft	
Schweizerischer Gemeinde Verband	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Schweizerischer Städteverband	SSV
Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	suissetec
Weitere Organisationen und Parteien	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	SP Schweiz
Arbeitskreis Flüssiggas	AK LPG
Fédération romande des consommateurs	frc
Suva	Suva
Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Swissmem	Swissmem
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	SVS
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	SVGW